

# **Statuten des Vereins Technologiezentrum Schwyz (TZS)**

---

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1** Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Technologiezentrum Schwyz (TZS) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Schwyz.

### **Art. 2** Zweck

- a. Der Verein bezweckt die Förderung der Wirtschaft des Kantons Schwyz. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Anlaufstelle mit entsprechenden Dienstleistungen für ansässige Unternehmen, inkl. Start-ups, Investoren und ansiedlungsinteressierte Unternehmen. Im Zentrum der Aktivitäten stehen die Vernetzung der Wirtschaft, die Start-up-Förderung, die Innovationsförderung sowie der Wissens- und Technologietransfer. Weiter unterstützt der Verein den Kanton Schwyz bei der Umsetzung der Regionalpolitik. Der Verein koordiniert und stimmt seine Tätigkeit auf jene von Behördenstellen und Organisationen mit vergleichbarem Auftrag ab. Der Verein strebt keinen Gewinn an.
- b. Der Verein kann zur Förderung der Wirtschaft des Kantons Schwyz Mandate ausüben (wie «zentralschweiz innovativ» und das Regionalmanagement), Cluster betreiben und Projektaktivitäten in Eigeninitiative oder für Dritte übernehmen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3** Begründung

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

#### **Art. 4 Erlöschen**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein mit einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet, seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt (z.B. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages) oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist es anzuhören. Der Vorstand entscheidet endgültig.

#### **Art. 5 Mittel**

Die Verfolgung des Vereinszweckes wird durch die Beiträge der Mitglieder sowie weitere Zuwendungen und Erträge aller Art finanziert.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

### **III. Organe**

#### **Art. 6 Übersicht**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 7 Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### **Art. 8 ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen.

Zudem muss der Vorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 8 Abs. 1 einladen, falls dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

### **Art. 9 Zuständigkeit**

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl und Abberufung der Organe (Vorstand, Kontrollstelle);
- Abnahme des Lageberichts, der Jahresrechnung;
- Festlegung und Abnahme des Budgets;
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entlastung der Organe (Vorstand, Kontrollstelle);
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung.

## **Art. 10** Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsident bzw. der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandmitglied. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Vereinsmitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **B. Vorstand**

### **Art. 11** Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Vorstandsmitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Anrecht auf Einsitz in den Vorstand haben der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und ein Vertreter des Amts für Wirtschaft. Die Unternehmen und die politischen Gemeinwesen sind im Vorstand angemessen vertreten. Der Geschäftsführer des Technologiezentrums nimmt im Vorstand mit beratender Stimme Einsitz.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer und einen Rechnungsführer. Der Vorstand kann über seine Tätigkeit ein Organisationsreglement erlassen.

### **Art. 12** Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird vom Präsidenten bzw. Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandmitglied. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

### **Art. 13** Zuständigkeit

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach innen und aussen.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins;
- die Festlegung der Organisation;
- die Erneuerung und Abberufung der Geschäftsführung;
- die Finanzkompetenz gemäss Budget;
- die Führung der Vereinsrechnung;
- das Abschliessen und Auflösen von Verträgen für Mandate und Projekte;
- das Einsetzen von Ausschüssen;
- der Erlass von Reglementen, Weisungen und Arbeitsanleitungen;
- die Durchführung eigener Projekte;
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 14** Zeichnungsberechtigung

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zeichnet rechtsverbindlich mit einem weiteren Vorstandmitglied kollektiv zu zweien. Die Unterschriftsberechtigungen sind im Handelsregister einzutragen.

Der Vorstand ist befugt, eine Einzelunterschriftsberechtigung mittels einer Generalvollmacht für einzelne Geschäfte zu erteilen.

## **C. Kontrollstelle**

### **Art. 15 Wahl und Zuständigkeit**

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder zwei Personen. Zulässig ist auch die Einsetzung einer juristischen Person (z.B. Treuhandgesellschaft).

Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## **IV. Finanzen und Haftung**

### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **Art. 17 Mitgliederbeitrag**

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

### **Art. 18 Finanzkompetenz**

Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets dringliche Ausgaben bis CHF 50'000.00 beschliessen.

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. Statutenänderungen und Auflösung

### Art. 20 Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

### Art. 21 Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Die zweckgebundenen Mittel müssen an den Vertragspartner zurück.

## VI. Schlussbestimmung

### Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2019 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 29. März 2016. Sie treten sofort in Kraft.

Schwyz, den 21. März 2019

Der Präsident:



Andreas Barraud

Die Protokollführerin:



Nadja Leutert